



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0651/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **14.01.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 02.07.2025 einen Artikel mit der Überschrift „Nach Tod der Hauptmieteterin: WG bangt um Bleibe“. Die beiden Mitbewohnerinnen seien Untermieterinnen und hätten mit der nun verstorbenen und dementen Hauptmieteterin zusammengewohnt und sich um sie gekümmert. Die Tochter der Verstorbenen habe den Hauptmietvertrag zu Ende August 2025 gekündigt, wolle aber, dass die beiden Untermieterinnen dort wohnen bleiben. Die Wohnungsbaugesellschaft aber wolle die Wohnung weitervermieten. Im Folgenden erörtert die Zeitung die rechtliche Lage der beiden Untermieterinnen, von denen keine einen Untermietvertrag hat und nur eine die Wohnungsbaugesellschaft über ihr Untermietverhältnis informiert hat.

II. Beschwerdeführerin ist die im Text erwähnte Tochter der verstorbenen Hauptmieteterin. Sie macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 8 und 12 des Pressekodex geltend. Sie habe einen Post auf Facebook abgesetzt, in dem sie die Situation ohne Namen beschreibe. Ziel sei es gewesen, die Öffentlichkeit für die fehlende Empathie des kommunalen Wohnungsbauunternehmens zu sensibilisieren. Zuvor habe sie das Wohnungsbauunternehmen um eine pragmatische Lösung gebeten – sie selbst sei chronisch krank und könne sich nicht um die Räumung der Wohnung kümmern und die beiden Untermieterinnen wollten gerne bleiben. Sie habe der Wohnungsbaugesellschaft dazu verschiedene Vorschläge gemacht: Untermietung für begrenzte Zeit (abgelehnt),

Übernahme der Wohnung durch die beiden Frauen (abgelehnt), alternative Wohnungssuche mit Hilfe der Wohnungsbaugesellschaft (abgelehnt), Wohnungstausch (erst keine Reaktion, dann abgelehnt).

An der Zeitung kritisiert die Beschwerdeführerin, dass die beiden Untermieterinnen in dem Artikel mit vollen Namen genannt werden, obwohl sie Privatpersonen ohne öffentliche Funktion seien. Die Beschwerdeführerin habe per WhatsApp geschrieben, dass beide Bedenken haben, öffentlich dargestellt zu werden. Im Falle der zweiten Untermieterin aus dem Iran habe sie die Zeitung zudem ausdrücklich schriftlich und mündlich darum gebeten, ihren Namen nicht zu nennen. Weil sie aus dem Iran komme, könne das fatale Folgen für sie haben. Sie habe sich während des Termins mit dem Reporter deswegen in ihr Zimmer zurückgezogen.

Auch die erste Untermieterin habe die Redaktion ohne Rückfrage genannt. Die Beschwerdeführerin sagt, sie habe der Zeitung später gesagt, dass diese grundsätzlich gesprächsbereit sei, aber wie sie dargestellt werden möchte, müsse sie selbst entscheiden. Zudem habe sie explizit erklärt, dass sie die Freigabe nur für ihren eigenen Namen und den ihrer verstorbenen Mutter gebe. Die Zeitung habe die Namen im Online-Artikel anonymisiert. Allerdings sei der Artikel bei Google noch mit Namen eingetragen, auch in Bibliotheken und Datenbanken sei der Artikel noch mit Namen eingetragen.

Weiter suggeriere der Artikel, dass es keinen Untermietvertrag zwischen der ersten Untermieterin und der Mutter gegeben habe – das sei falsch. Die Untermieterin sei offiziell gemeldet und habe einen unterschriebenen Vertrag. Eine schriftliche Zustimmung zur Unter Vermietung an die zweite Untermieterin von der Wohnungsbaugesellschaft liege ebenfalls vor. Die zweite Untermieterin werde nun durch die Darstellung im Artikel implizit in die Nähe von illegalem Wohnen gerückt, obwohl sie keinerlei Schuld trage.

Die Untermieterin sei der Beschwerdeführerin nun nachträglich untersagt worden, schreibt sie und kritisiert außerdem, dass die Zeitung ihre chronische Erkrankung nicht erwähnt habe. Sie habe dem Journalisten gesagt, dass ihre gesundheitliche Lage ein ganz wesentlicher Grund für die Bitte um eine Übergangslösung oder Weitervermietung gewesen sei.

III. Für die Zeitung antwortet der Chefredakteur. Er wolle vorausschicken, dass die Kommunikation mit der Beschwerdeführerin schwierig gewesen sei, was vermutlich daran gelegen habe, dass diese eine andere Form der Berichterstattung gewünscht habe – nämlich ein allgemeines, einordnendes Stück zur Lage des städtischen Wohnungsmarkts, während der Autor ein persönliches Porträt über konkret betroffene Menschen habe verfassen wollen. Man habe auf alle Beschwerden zeitnah und kooperativ reagiert, sich letztlich aber dazu entschlossen, den Artikel vollständig zu löschen.

Zu den einzelnen Kritikpunkten der Beschwerdeführerin habe die Redaktion erklärt:

1. Die namentliche Nennung der jungen Frau mit Migrationshintergrund sei ohne böse Absicht erfolgt. Man habe sich entschuldigt und die Anonymisierung umgehend vorgenommen. Eine Gefährdung sei dem Reporter nicht bewusst gewesen und habe auch nicht beabsichtigt werden sollen.
2. Im Artikel sei nicht behauptet worden, es gebe keinen Untermietvertrag; vielmehr habe dort gestanden, dass die kommunale Wohnungsbaugesellschaft diesen anerkannt habe. Ein solcher Vertrag sei dem Reporter auch auf Nachfrage nicht vorgelegt worden, weshalb aus Sicht der Redaktion keine verzerrende Darstellung vorgelegen habe.

3. Die gesundheitliche Situation der Erbin habe für das Schicksal der beiden jungen Frauen keine Rolle gespielt, weshalb deren Auslassung keine strukturelle Entpersonalisierung dargestellt habe. Die journalistische Aufgabe bestehe nicht darin, jeden einzelnen Aspekt zu erzählen, sondern die relevanten Informationen zu ordnen und auf das Wesentliche zu konzentrieren und Irrelevantes wegzulassen – wie etwa die Wohnungseinrichtung oder Aussagen einer Arbeitgeberin, die dem Reporter vorgelegen hätten.
4. Der Artikel sei gelöscht worden und über Suchmaschinen nicht mehr auffindbar.
5. Die Chefredaktion habe die Vorfälle intern ausgewertet und besprochen, sehe jedoch keine Grundlage für eine öffentliche Richtigstellung.

Man habe Verständnis für die Unzufriedenheit der Beschwerdeführerin, sehe jedoch keinen Verstoß gegen den Pressekodex und bitte daher darum, die Beschwerde zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex. Es besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Identität der beiden WG-Bewohnerinnen – im Gegenteil: Es gibt eine Gefährdungslage, die eine Identifizierungsbarmachung der beiden Frauen verbietet. Zwar hat die Zeitung den Artikel gelöscht, jedoch hat sie zunächst die Bitte der Protagonistinnen ihres Beitrags ignoriert.

Einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht hingegen erkennen die Mitglieder des Beschwerdeausschusses nicht. Es steht der Zeitung frei, den Fokus ihrer Berichterstattung selbst zu setzen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit bei der Darlegung aller verwandten Aspekte, etwa dem Gesundheitszustand der Hauptmieterin, besteht dabei nicht. Bezuglich der Aussagen zum Untermietvertrag sehen die Mitglieder keinen Widerspruch zwischen den Angaben der Zeitung und denen der Beschwerdeführerin.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presseachtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>